

WHV-Schiedsrichterordnung (SchO)

§ 1 Meldung von Schiedsrichtern

1. Bei Abgabe der Meldung zu den Meisterschaftsspielen, spätestens jedoch zum 1. Juli jeden Jahres, haben die Vereine ihrem Kreis je Mannschaft mindestens einen Schiedsrichter zu melden.
Für Männer-, Frauen- und Jugendmannschaften, die in der Kreisliga oder in höheren Klassen spielen, sind grundsätzlich zwei Schiedsrichter je Mannschaft zu melden. Die Kreise können im Jugendbereich und im Erwachsenenpielbetrieb auf Kreisebene abweichende Regelungen treffen. Diese sind den Vereinen rechtzeitig vor der Saison mitzuteilen.
Vereinsmitglieder, die in den Verbänden, Bezirken und Kreisen als gewählte oder berufene Mitarbeiter tätig sind, sind auf die Zahl der von ihrem Verein zu meldenden Schiedsrichter anzurechnen. Eine Mehrfachzählung ist unzulässig.
2. Für die Tätigkeit als Schiedsrichter dürfen nur Vereinsmitglieder gemeldet werden, die schon als Schiedsrichter zugelassen sind und sich körperlich und charakterlich eignen. Über die Eignung entscheidet der Vorstand des Kreises.
Das Schiedsrichtersoll ist nur erfüllt, wenn jeder gemeldete Schiedsrichter eine vor Saison festgelegte Mindestzahl an Spielen geleitet hat. Über die Anrechnung bei vorzeitiger Abmeldung bzw. Streichung von Schiedsrichtern und Vereinswechseln während der Saison können die Kreise eigene, sportlich gerechte Regelungen treffen.
3. Bei Nichterfüllung des geforderten Schiedsrichtersolls können die Kreise bestimmen, dass Spieler gemeldet werden, die innerhalb eines Monats an mindestens zwei Spieltagen, die von den Vereinen zu benennen sind, als Schiedsrichter zur Verfügung stehen. Diese Spieler-Schiedsrichter*) können nur bis zur Hälfte des Schiedsrichter-Solls der betreffenden Vereine angerechnet werden.
**) Gelten im folgenden als "Schiedsrichter", soweit nicht im Einzelfall eine gesonderte Benennung erfolgt.*

§ 2 Ausbildung, Prüfung, Fortbildung, Ausweis

1. Die Kreise haben ihre Schiedsrichter aus- und fortzubilden.
2. Die gemeldeten Anwärter müssen an einem Lehrgang teilnehmen und vor ihrem Einsatz als Schiedsrichter eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben.
Spieler-Schiedsrichter müssen vor ihrem Schiedsrichtereinsatz in einem Grundlehrgang ihre Eignung nachgewiesen haben.
3. In den Kreisen sind Pflicht-Lehrveranstaltungen der Schiedsrichter unter Leitung des Schiedsrichterwartes durchzuführen.
4. Die Handballverbände und der WHV stellen sicher, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich einheitlich ausgerichtete Fortbildungslehrgänge für besonders geeignete Schiedsrichter durchgeführt werden. Sie sind berechtigt, Schiedsrichter, die Spiele ihres Bereiches leiten oder künftig leiten sollen, zu Fortbildungs- und Überprüfungsmaßnahmen einzuladen.
Bei allen Ausbildungs-, Prüfungs- und Fortbildungsmaßnahmen sollen die vom Schiedsrichterausschuss des DHB bekannt gegebenen Richtlinien beachtet werden.
5. Zugelassene Schiedsrichter erhalten einen DHB-Schiedsrichterausweis, Spieler-Schiedsrichter einen WHV-Schiedsrichterausweis. Die Ausweise bleiben Verbandseigentum und sind jährlich zu verlängern.

6. Schiedsrichter mit gültigem Ausweis haben zu allen vom WHV und seinen Gliederungen angesetzten Meisterschafts- und Pokalspielen - ohne Anspruch auf einen Sitzplatz - freien Eintritt.
Für Spieler-Schiedsrichter gilt dies für alle Spiele auf Kreisebene.
7. Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich berechtigt, als Zeitnehmer / Sekretär tätig zu sein.

§ 3 Aufstieg, Abstieg

1. Die Kreise, Handballverbände und der WHV sind verpflichtet, durch Fortbildung und Beurteilungen (Beobachtungen) die Schiedsrichter leistungsgerecht einzustufen. Die Beurteilungen müssen schriftlich erfolgen.
Es ist erlaubt, mündliche Beurteilungen zu treffen, soweit Beobachtungen nicht möglich sind, und es sich nicht um den Aufstieg in einen höheren Kader handelt.
2. Die Beurteilungen sind Grundlage für den Auf- und Abstieg.
Über Auf- und Abstiege sind die Schiedsrichter zu unterrichten.
3. Der Einsatz für Spiele über die Kreisliga hinaus bedarf einer besonderen schriftlichen Meldung der Schiedsrichterwarte über die jeweiligen Vorsitzenden.

§ 4 Einsatz von Schiedsrichtern

1. Die Schiedsrichterwarte setzen die Schiedsrichter - bei Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspielen in Verbindung mit dem TK-Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden - an (s. auch SpO / WHV-Bestimmungen A. I. Ziff. 1 + 2).
Spieler-Schiedsrichter sollten zu Spielen unterhalb der Kreisliga eingesetzt werden.
Ein Schiedsrichter, der eine Mannschaft trainiert, soll in der Klasse dieser Mannschaft nicht eingesetzt werden.
2. Schiedsrichter haben die Spiele, für die sie angesetzt sind, zu leiten. Eigenmächtige Änderungen der Ansetzung oder Ersatzstellung sind unzulässig.
3. Ein Schiedsrichter muss die Leitung eines Spiels absagen, wenn er begründet verhindert ist oder sich für befangen hält.
Kurzfristige Absagen sind zu vermeiden. Absagen sind an den ansetzenden Schiedsrichterwart zu richten.
4. Die angesetzten Schiedsrichter können sich auf Kosten des ausrichtenden Vereins nach Ort und Anwurfzeit von Spielen erkundigen, wenn sie nicht spätestens fünf Tage vor dem Spiel eingeladen wurden.
5. Zur Leitung der Spiele ist dem Schiedsrichter die schwarze Sportkleidung vorbehalten.

§ 5 Schiedsrichterpflichten

1. Der Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Auftreten und seiner Leistung der Verlauf des Spiels maßgeblich abhängt;
2. Gründliche Kenntnisse der Regeln und deren Anwendung sowie der einschlägigen Ordnungsbestimmungen und gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung.
3. Die eigenen Wahrnehmungen des Schiedsrichters während des Spiels und die den Regeln entsprechenden Entscheidungen sind unanfechtbare Tatsachenfeststellungen. Er darf sich in seinen Entscheidungen nicht beeinflussen lassen.

4. Der Schiedsrichter ergänzt nach dem Spiel den Spielbericht. Er hat dabei die in den Ordnungen und Regeln gegebenen Bestimmungen über den Vermerk besonderer Vorkommnisse, Ausschlüsse, Disqualifikationen, Hinausstellungen und fehlende Spielausweise zu beachten.
Einsprüche zum Spielgeschehen sind nach den Angaben der Vereinsvertreter und ggf. der von automatisch wirksam gewordenen Sperrern betroffenen Personen einzutragen und den Vertretern der beiden am Spiel beteiligten Mannschaften zwecks Kenntnisnahme zur Unterschrift vorzulegen.

§ 6 Schiedsrichtertagungen

1. Vor der ordentlichen Tagung des Kreises halten die Schiedsrichter ihre Tagung ab. Sie nehmen dort den für den Kreistag bestimmten Bericht des Kreisschiedsrichterwartes entgegen.
Nach Aussprache über den Bericht wählen sie den Kreisschiedsrichterwart; das Ergebnis der Wahl ist dem Kreistag bekanntzugeben.
2. Vor dem ordentlichen HV- Verbandstag nehmen die Kreisschiedsrichterwarte auf einer Arbeitstagung den für den Verbandstag bestimmten Bericht des Verbandschiedsrichterwartes entgegen.
Nach Aussprache über den Bericht benennen sie den dem Verbandstag zur Wahl vorzuschlagenden Verbandsschiedsrichterwart, sofern die Satzung des betreffenden HV nichts anderes bestimmt.
3. Vor dem ordentlichen WHV-Verbandstag nehmen die Kreis- und HV-Schiedsrichterwarte auf einer Arbeitstagung den für den Verbandstag bestimmten Bericht des WHV-Schiedsrichterwartes entgegen.
Nach Aussprache über den Bericht benennen sie den dem Verbandstag zur Wahl vorzuschlagenden WHV-Schiedsrichterwart.
4. Kostenträger der Tagungen zu Ziffer 2 + 3 sind die Kreise.
5. Zur Erfüllung der sich aus dieser Ordnung ergebenden Aufgaben können mit Zustimmung der Kreisvorstände Vertreter, Schiedsrichter-Lehrwarte oder sonstige Mitarbeiter berufen werden. Die gleiche Regelung gilt für die Verbände.

§ 7 Maßnahmen bei Versäumnissen und Verstößen

I. Vereine

1. Gegen Vereine, die das geforderte Schiedsrichter-Soll nach § 1 nicht erfüllen, können die Kreisvorstände auf Antrag ihrer Schiedsrichterwarte folgende Maßnahmen treffen:
 - a) Sperre für Freundschaftsspiele, einschl. Turniere im Erwachsenenspielbereich;
 - b) Verhängung einer Geldbuße nach § 25 RO, WHV-Zusatzbestimmungen Ziff. 8.
2. Die von den Kreisvorständen beschlossenen Maßnahmen müssen den Vereinen schriftlich mitgeteilt und in den "Amtlichen Mitteilungen" veröffentlicht werden.
3. Die Nichtzulassung oder Streichung von gemeldeten Mannschaften wegen fehlender Schiedsrichter ist unzulässig.

II. Schiedsrichter

1. Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen wie Spieler.
2. Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen, sie nicht ausreichend erfüllen oder sich schuldhaft verhalten, können nach diesen Bestimmungen durch den für ihre Leistungsklasse zuständigen Schiedsrichterausschuss in Anlehnung an § 6 Abs. 2 der DHB-SRO bestraft werden.

Schweres oder wiederholtes Fehlverhalten kann zur Streichung von der Schiedsrichterliste führen. Sie bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes. Zuvor sollte dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

3. Schiedsrichterwarte haben in den Fällen des § 25 Abs. 1, Ziffer 9, 16 und 17 RO den Schiedsrichtern gegenüber die gleichen Strafbefugnisse wie die Spielleitenden Stellen gegenüber den Spielern.
Für Schiedsrichter, die von ihrer zuständigen Schiedsrichtervereinigung belangt werden, haftet ersatzweise der Verein, der den Schiedsrichter meldete.